

# Mensch+Recht

Nr. 12

März 1984

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
 Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch  
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
 Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 10'000 Ex.

## Ständerat und Sozialcharta

### Juristische Vorwände für handfeste Interessen

Der Ständerat hat in der März-Session den Antrag des Bundesrates abgelehnt, den Beitritt der Schweiz zur *Europäischen Sozialcharta* zu genehmigen. Dabei sind von den Gegnern vor allem juristische Argumente vorgetragen worden. Doch das waren nichts anderes als *billige Vorwände* für handfeste Interessen.

Damit tragen diese Mitglieder des Ständerates die Verantwortung dafür, dass die Schweiz sich in Europa *immer stärker isoliert* – in einer Zeit, in welcher es notwendig wäre, zur Stärkung der freiheitlichen westlichen Demokratien jene Unterschiede in Europa abzubauen, die inzwischen sinnlos geworden sind.

Es lohnt sich, einmal anzusehen, was denn eigentlich in den umstrittenen Artikeln der Sozialcharta steht.

- **Recht auf Arbeit (Art. 1)**  
Hier würde sich die Schweiz verpflichten, eine Politik zu betreiben, die möglichst *Arbeitslosigkeit* verhindert, die freie *Berufswahl* schützt, die *Arbeitsvermittlung* fördert sowie sich für *Berufsberatung*, -ausbildung und berufliche Wiedereingliederung bemüht. Das ist bereits heute Zielrichtung der schweizerischen Politik.
- **Vereinigungsrecht (Art. 5)**  
Dieser Artikel garantiert die Bildung von *Gewerkschaften*. Das ist für die Schweiz nichts Neues: Dieses Recht besteht schon aufgrund von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- **Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen (Art. 6)**  
Mit diesem Artikel würde sich die Schweiz verpflichten, *gemeinsame Beratungen* zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, Verfahren für freiwillige Verhand-

lungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und Arbeitnehmerorganisationen andererseits zu fördern, damit die *Arbeitsvertragsbeziehungen* durch *Gesamtarbeitsverträge* geregelt werden können. Ausserdem müsste die Schweiz geeignete Verfahren zur Schlichtung von *Arbeitsstreitigkeiten* zur Verfügung stellen. Das alles gibt es praktisch schon! Darüber hinaus müsste die Schweiz das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Massnahmen, die auch das *Streikrecht* umfassen, anerkennen. Auch das ist praktisch *geltendes* schweizerisches Recht: Es geht darum, dass der Staat *grundsätzlich den Arbeitskampf* als Mittel zur Regelung von Arbeitsstreitigkeiten zulässt.

- **Soziale Sicherheit (Art. 12)**  
Dieser Artikel verlangt von der Schweiz, dass sie für Kranke, Arbeitslose, Alte, Verunfallte, Schwangere, Invalide sowie für Witwen und Waisen in geeigneter Weise *sorge*. Auch das ist nicht neu: Abgesehen von unseren schweizerischen Gesetzen über Krankenversicherung, Unfallversicherung, AHV und IV hat die Schweiz auch das entsprechende Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 102) angenommen.
- **Armenfürsorge (Art. 13)**  
Artikel 13 würde die Schweiz verpflichten, *Arme* durch Fürsorge zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass solche Personen nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten eingeschränkt werden. Ist das etwa *neu*?

In diesen Tagen wird der *Schutzbrief 1984* an die Gönnermitglieder der SGEMKO verschickt, zusammen mit dem bekannten blauen und dem grünen Einzahlungsschein. Damit werden Gönnermitglieder wiederum gebeten, ihren Gönnerbeitrag zu entrichten. Nur wenn die SGEMKO auf die Treue ihrer Mitglieder rechnen darf, kann sie auch ihre Aufgabe richtig erfüllen.

Dass die SGEMKO auf dem richtigen Wege ist, zeigt allein schon die Bilanz ihrer Tätigkeit im Bereich der Beratung von Schweizern, die sich mit Hilfe der Europäischen Menschenrechtskonvention gegen eine Verletzung ihrer Menschenrechte durch schweizerische Behörden in Strassburg wehren wollen: Von den *vier Prozessen*, die bisher gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg geführt werden mussten – und *an denen der Generalsekretär der SGEMKO immer beteiligt war* – endeten zwei mit der *Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung der Menschenrechte*. In einem dritten Fall wurde die Schweiz nicht verurteilt; sie hatte aufgrund des Strassburger Verfahrens vorher ihr Gesetz geändert. Ausserdem ist die Schweiz in einem *weiteren Verfahren*, das vor das Ministerkomitee des Europarates gekommen ist, ebenfalls *verurteilt* worden.

Die in Strassburg eingehenden Beschwerden gegen die Schweiz sind *zahlreich*: Am meisten Beschwerden pro Kopf der Bevölkerung stammen aus der Schweiz. Sie sind aber nicht nur überdurchschnittlich zahlreich, sie sind auch *überdurchschnittlich erfolgreich*. Das ist ein Beweis dafür, dass die Arbeit der SGEMKO im Bereich der Aufklärung wirkt, und gleichzeitig auch ein Beweis dafür, dass die SGEMKO absolut notwendig ist.

Das *Recht* allgemein und die *Menschenrechte* ganz besonders sind Werte, die sich nicht einfach automatisch ergeben. Jedes Recht will nicht nur *er kämpft* werden, es muss auch mit *Kampf aufrechterhalten* werden. Im Kampf ums Recht sind die *kleinen Leute* benachteiligt. Hier kann eben – dank der Mitwirkung unserer Gönnermitglieder – die SGEMKO helfend eingreifen.

Liebe Leserin, lieber Leser: Wenn Ihnen also unser Schutzbrief 1984 mit dem Einzahlungsschein in die Hand kommt, dann denken Sie daran, dass Ihr Gönnerbeitrag der SGEMKO hilft, auch einfachen Leuten zu ermöglichen, ihre Menschenrechte zu erkämpfen. Und wer weiss, vielleicht sind auch *Sie* einmal in der unangenehmen Lage, dass Sie der SGEMKO schreiben müssen: Können Sie mir helfen, meine Menschenrechte werden verletzt?



- Schutz der Familie (Art. 16)  
Artikel 16 verlangt von der Schweiz, dass sie die *Familie* besonders schütze, indem sie Sozial- und Familienleistungen vorsieht, steuerliche Massnahmen ergreift, den Bau familiengerechter Wohnungen fördert und Hilfen für junge Eheleute schafft. Solche Leistungen bestehen längst, und alle *Parteiprogramme* stellen die Familie in den Mittelpunkt. Woher also die Abneigung gegen diesen Artikel?

- Schutz der Wanderarbeiter (Art. 19)  
Artikel 19 will verhindern, dass ausländische Arbeitskräfte in einem freiheitlichen und demokratischen Staat als *Menschen minderen Rechtes* behandelt werden. Sie und ihre Familien sollen Anspruch auf Gleichbehandlung haben, insbesondere sollen sie nicht ausgenutzt werden können. Diese Vorschrift dient auch dem *Schutz der einheimischen Arbeiter*, die nicht durch Ausländer mit niedrigeren Löhnen und andere schlechte Bedingungen konkurrenziert werden sollen. Gerade hier ist die Schweiz noch sehr rückständig, und gerade hier gibt es eine Reihe von Arbeitgebern die gerne billige Ausländer engagieren, damit sie teure Schweizer entlassen können. Für solch *unsoziale Arbeitgeber*, eigentlich skru-

pellose Ausbeuter, hat sich eine Mehrheit der Ständeräte eingezettelt!

### Kein Rechtszwang

Nun muss man wissen, dass die Sozialcharta keine Rechte enthält, die der einzelne Bürger gegen den Staat *einklagen* kann. Das ist also etwas ganz anderes als die Menschenrechtskonvention ist vorgesehen, dass ein Bürger den Staat in Strassburg verklagen kann, wenn er sich nicht daran hält. Bei der Sozialcharta gibt es das nicht. Die Sozialcharta ist eher eine *politische* Verpflichtung, jedenfalls keine einklagbare. Die Übernahme dieser Verpflichtung führt lediglich dazu, dass sich die Schweiz international politisch verpflichtet, die Ziele der Sozialcharta zu fördern. Damit das nicht ein reines Lippenbekenntnis bleibt, ist wiederum ein rein *politisches Kontrollinstrument* vorgesehen: Die Schweiz müsste alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation der Sozialpolitik nach Strassburg senden, der dann dort geprüft und schliesslich dem Ministerkomitee zugeleitet wird. Wenn dieses Ministerkomitee den Eindruck hat, die Schweiz halte sich irgendwo nicht an die Sozialcharta, kann es – so steht es in Artikel 29 – an die Schweiz eine *«Empfehlung»* richten. Das ist alles.

### Woher der Widerstand?

Die Meinung eines Beobachters, etliche Ständeräte seien schlicht *zu dumm*, um das zu verstehen, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Im Rahmen ihrer beschränkten Intelligenz, die allenfalls gerade noch ausreicht, wiedergewählt zu werden, verwechseln sie alles, was den Begriff «Sozial» enthält, mit «sozialistisch». Selbst verwenden sie den Begriff nur dort, wo sie ihrerseits *täuschen* wollen: «Sozialpartnerschaft» ist ein Wort dieser Parlamentarier, das sie immer dann im Munde führen, wenn sie den Versuch unternehmen, die Arbeitnehmer selbst bei berechtigten Forderungen zurückzubinden.

Und jene Ständeräte, die lauthals verkünden, bei uns sei in sozialer Hinsicht doch *alles in bester Ordnung*, wir seien in sozialer Hinsicht in Europa und gar auf der Welt an der *Spitze*, der frage doch einmal einen jener Arbeitslosen, die seit *drei Monaten auf ihr Stempelgeld warten*, nach seinen Erfahrungen im Umgang mit Arbeitsämtern und Fürsorgebehörden!

Die Marschrichtung dieser *Ewiggestrigen* unter den Ständeräten ist klar: Sie zielt auf Schwächung der Bestrebungen, den *einzelnen Menschen* in unserem Staat *stärker werden* zu lassen, und dahinter stecken ganz *handfeste finanzielle* Interessen einiger Weniger.

### Ein weiteres Urteil aus Strassburg

## Für einmal Freispruch für die Schweiz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat am 22. Februar 1984 sein *Urteil im Fall Sutter* gegen die Schweiz verkündet und dabei festgestellt, dass die Schweiz in diesem Falle die Europäische Menschenrechtskonvention *nicht verletzt* habe.

Im Fall Sutter gegen die Schweiz ging es vor dem Gerichtshof noch um die Frage, ob das Militärkassationsgericht, also das höchste Militärgericht der Schweiz, jeweils eine *öffentliche Verhandlung* mit den Parteien – einerseits dem Auditor, also dem militärischen Ankläger, und andererseits dem Angeklagten – durchführen müsse, und ob es sein Urteil öffentlich verkünden müsse.

*Einstimmig* befand der Gerichtshof, dass eine Parteiverhandlung vor dem Kassationshof dem Beschwerdeführer *keine zusätzlichen Garantien* für das Verfahren hätte bieten können, das schon vor dem Divisionsgericht öffentlich durchgeführt worden war, so dass nicht gesagt werden könne, Artikel 6 Absatz 1 der Menschenrechtskonvention sei verletzt worden.

In Bezug auf die zweite Frage allerdings war sich der Gerichtshof nicht mehr einig. Die Feststellung, das Feh-

len einer *öffentlichen Urteilsverkündung* stelle in diesem konkreten Fall *keine Verletzung der Konvention* dar, wurde *nur noch mit elf* gegen vier Stimmen getroffen, und die vier Richter, welche der Auffassung waren, darin liege eine Verletzung der Konvention, fügten demzufolge dem Urteil eine abweichende Meinung bei.

Der Gerichtshof war zu diesem Ergebnis gelangt, weil es Personen, die ein Interesse nachweisen, verhältnismässig einfach gemacht werde, in ein Urteil des Militärkassationsgerichtes

### Leserbriefe

## Anwälte, die ihr Mandat niederlegen

Zu unserem Artikel in Nr. 11 mit dem Titel «Probleme mit Anwälten – Mandat niedergelegt» wird uns geschrieben:

«Es mag sein, dass ein Anwalt sich weigert, eine Beschwerde einzureichen, weil er sich allgemein beim Gericht nicht unbeliebt machen will. Das ist legitim und dient langfristig allen Mandanten dieses Anwaltes. Der Anwalt ist ja *kein Winkelried*, der nach vollbrachter Tat stirbt, er muss auch

*Einblick* zu erhalten. Im Hintergrund mochte allerdings auch noch das politische Motiv mitgespielt haben, die Schweiz nicht zu verurteilen, weil sie durch eine Gesetzesrevision mittlerweile diesen *Mangel behoben* hat: Seit dem 1. Januar 1980 nämlich verkündet das Militärkassationsgericht seine Urteile mündlich, wie das die Europäische Menschenrechtskonvention ausdrücklich vorschreibt. Und *Anlass zu dieser Gesetzesänderung war denn auch der Fall Sutter*.

Das ist ein Beispiel dafür, dass auch eine Menschenrechtsbeschwerde, die im formellen Ergebnis in Strassburg mit einer Niederlage endet, *wichtige Wirkungen in der Praxis* ausübt.

weiterhin – in verschiedenen Fällen – mit demselben Gericht irgendwie auskommen. Darüber hinaus aber hält er eine Beschwerde vielleicht auch für wirkungslos und vor allem im konkreten Fall untunlich, da ja dasselbe Gericht hernach auch in der Sache selber zu urteilen hat und sich allenfalls *räthen* könnte. Auch dies gehört zum Gerichtsalltag und macht die Abwägung zwischen Opportunität und strikter Ausschöpfung von Rechtsmitteln



zu einer schwierigen Ermessensfrage. Wenn sich ein Anwalt weigert, ehrverletzende Äusserungen in einer Rechtschrift einzuklagen – statt sie nur richtigzustellen – und somit nicht zulassen will, dass ein Scheidungsprozess auch noch von Ehrverletzungsprozessen umrankt und überwuchert wird, dann tut er dies meistens im wohlverstandenen Interesse seines Mandanten, der seinen Fall eben nicht mit der erforderlichen Distanz betrachtet.

Der Anwalt muss darin *frei* sein, allenfalls das Mandat aus welchen Gründen auch immer niederzulegen, genau wie schliesslich auch der Mandant darin frei ist, dem Anwalt das Mandat ohne Angabe von Gründen zu entziehen.

Ist es einmal so weit, dass nur noch ein *ausserkantonaler* Anwalt den Fall weiter zur Zufriedenheit des Mandanten ausfechten kann, dann wäre es

besser, der ganze Fall würde an diesen ausserkantonalen Anwalt übertragen. Auch in solchen Konstellationen ist Vorsicht am Platze. Behauptet nämlich ein Mandant, er finde im Kanton X keinen Anwalt mehr, dann handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen *Querulanten*, dem auch ein ausserkantonaler Anwalt nicht weiterhelfen kann. Ich habe nur *einmal* einen konkreten Fall gesehen, wo wirklich von der Sache her ein ausserkantonaler Anwalt vonnöten gewesen wäre, und das war im Kampf eines aargauischen Anwaltes gegen den von ihm später besiegten *Justizdirektor* dieses Kantons (Fall Notter gegen Hausheer): Sonst nie – nicht einmal im Tessin.

Dr. Manfred Kuhn, Zürich

## Schickt der Bundesrat die russischen Internierten in den Tod?

### Man wird es vorher gewusst haben!

Der 28. Mai 1984 wird für die Schweiz ein geschichtlicher Schicksalstag werden: An diesem Tage wird sich entscheiden, ob der Bundesrat die ersten sowjetischen Internierten aus dem Afghanistan-Konflikt in die Sowjetunion zurückschickt und damit das Risiko auf sich nimmt, dass diese Menschen dort *als Deserteure erschossen* werden. Jeder der sieben Herren im Bundesrat, also Kurt Furgler, Pierre Aubert, Leon Schlumpf, Alphons Egli, Rudolf Friedrich, Otto Stich und Jean-Pascal Delamuraz, wird hinterher, wenn entsprechende Todesnachrichten aus den Weiten der Sowjetunion in die Welt dringen sollten, nie sagen können, das hätten sie weder gewusst noch hätten sie es gewollt! Und mit ihnen wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz das Blut, das dann an seinen Händen kleben wird, auch nie mehr loswerden.

Seit bald zwei Jahren leben Russen, die in Afghanistan in die Hände der Freiheitskämpfer gefallen sind, als «Internierte» auf dem Zugerberg – *strenger* bewacht als Mörder, die in schweizerischen Zuchthäusern einsitzen. Seit bald zwei Jahren unterbindet der Bundesrat konsequent *jeden menschlichen Kontakt* zwischen Schweizern und diesen meist blutjungen Menschen, denen *nicht bekannt* ist, dass die Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg alle nach Hause repatriierten sowjetischen Soldaten, die in deutsche Kriegsgefangenschaft gefallen waren, unter dem Vorwand, es habe sich um Deserteure gehandelt, *ermordet* hat.

Seit bald zwei Jahren *verhindert* der Bundesrat, dass diese Menschen über ihre Möglichkeiten *aufgeklärt* werden können, im Westen *Asyl* zu beantragen für den Fall, dass sie sich vor einer Heimreise fürchten.

Seit bald zwei Jahren *verwehrt* der Bundesrat diesen Menschen, erfahren zu dürfen, dass sie sich in einem freien Lande befinden und sich demgemäss an einen *Anwalt* wenden könnten, der ihre Interessen wahrnehmen kann.

Seit bald zwei Jahren *verletzt* der Bundesrat die Europäische Menschenrechtskonvention in *flagranter* Weise, weil er diese Internierten einem *Freiheitsentzug* unterwirft, der in dieser

Form nur auf Grund eines Gesetzes und allein durch einen *Richter* verfügt werden dürfte.

Genauso wie in Bern hüllt man sich in Genf, beim *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes*, in Schweigen. MENSCH & RECHT hat kürzlich von ausländischen Journalisten erfahren, dass sich der britische Parlamentsabgeordnete *Winston Churchill*, Nachfahre des berühmten Kriegspremiers, persönlich in Genf um das Schicksal der unglücklichen Internierten bemüht habe. Auch *Churchill* ist auf die *Mauer des Schweigens* gestossen, die das Rote Kreuz und der Bundesrat um diese Affäre aufgerichtet haben.

#### Einer entkam!

Einer dieser sowjetischen Internierten hat es allerdings geschafft, zu entkommen: Er ist in die Bundesrepublik Deutschland geflohen und hat dort um *politisches Asyl* ersucht.

Ihm ist vor allem aufgefallen, wie sich die einzigen zugelassenen Besucher, die Angehörigen der sowjetrussischen Botschaft, ihm und seinen Kollegen gegenüber *überfreundlich* ge-

## Bundesgerichtlicher Kostenslalom

### Rettung der Verdachtsstrafe unter anderem Namen

Das Bundesgericht sucht nach neuen Möglichkeiten, die in der Schweiz noch immer gehandhabte Praxis zu retten, die Kosten einer Strafuntersuchung auch dann dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn er *nicht* verurteilt wird. Es handelt sich um einen eher *peinlichen* bundesgerichtlichen Kostenslalom.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat vor einem Jahr die Schweiz *verurteilt*, weil in einem Ehrverletzungsprozess, der verjährt war, der Gerichtshof des Zürcher Geschworenengerichtes dem nicht mehr zu verurteilenden Angeklagten Kosten auferlegt hat mit der Begründung, *er wäre wahrscheinlich verurteilt* worden. Das hat «Strassburg» als Verletzung der Unschuldsvermutung betrachtet.

Immer wieder werden aber auch die Kosten von Strafverfahren, die gar

zeigt haben. Das erschien ihm *verdächtig*. Deshalb hat er das Weite gesucht. Für uns Schweizer bedenklich ist der Umstand, dass ein Russe in *Deutschland* Zuflucht suchen muss, um sicher zu sein, dass ihn unsere Behörden nicht sehenden Auges in den Tod spedieren.

Eigenartig ist, dass sich die Schweizer *Presse* praktisch überhaupt nicht kritisch mit der Haltung des Bundesrates auseinandergesetzt hat. Wo bleibt da die Wächterfunktion der Vierten Gewalt? Oder ist auch der «Bannwald der Demokratie», wie die Presse von Theodor Gut senior genannt worden ist, am Absterben?

Bundesrat und Rotes Kreuz haben *heute* die Macht, den Schleier des Geheimnisses über diese Sache zu breiten. Vor der *Geschichte* wird diese Macht zergehen wie Schnee an der Märzsonne. Die Geschichte wird nachweisen können, dass man es *vorher gewusst* haben wird.

nicht zu einer Anklage geführt haben, dem Beschuldigten auferlegt mit der Begründung, er habe *leichtfertig* gehandelt und dadurch das Strafverfahren verursacht. Mit dieser Kostenpraxis, die keinerlei Rücksichten auf die Verteidigungsrechte der Beschuldigten nimmt, verfolgen die zuständigen Beamten immer wieder die Absicht, den Betroffenen im Sinne einer *Verdachtsstrafe* zu belasten: Wenn man ihn schon nicht verurteilen kann, dann soll er *wenigstens die Kosten tragen*. Das wird ihn *Mores* lehren!

Das Bundesgericht hilft bei dieser Absicht munter mit. In einem Urteil vom 21. September 1983 hat es sich Überlegungen gemacht, wann und wie die Kosten eines Strafverfahrens auch dann einem Beschuldigten auferlegt werden dürfen, wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt. In dem Urteil heisst es: «Einmal ist es erforderlich,



dass zwischen dem vorwerfbareren Verhalten des Beschuldigten und den entstandenen Kosten ein Kausalzusammenhang besteht. Die Haftung des Beschuldigten darf dabei nicht weitergehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem ihm vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den Kosten verursachenden behördlichen Handlungen reicht. Aus dieser Überlegung heraus hat das Bundesgericht schon entschieden, es sei zwar zulässig gewesen, dem Beschuldigten die Kosten der Voruntersuchung aufzuerlegen, doch hätten ihm jene des Gerichtsverfahrens nicht überbunden werden dürfen, da nach dem Ergebnis der Untersuchung kein hinreichender Anlass bestanden habe, Anklage zu erheben...

### Schuldhaftes Verhalten

Eine Kostenaufgabe ist sodann nur zulässig, wenn dem Beschuldigten ein schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann. Es genügt nicht, dass er durch sein Verhalten objektiv zur Untersuchung oder Verlängerung des Verfahrens Anlass gegeben hat. Die Kosten können bloss auferlegt werden, wenn das Verhalten aufgrund zivilrechtlicher oder ethischer Regeln vorwerfbar ist, und zwar unbekümmert darum, ob die betreffende kantonale Strafprozessordnung ausdrücklich ein *schuldhaftes* Verhalten verlangt. Man pflegt dabei von einer Haftung für prozessuales Verschulden oder, besser ausgedrückt, von einer zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherten Haftung für fehlerhaftes Verhalten zu sprechen. Kommt es mangels Beweises zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch, so dürfen die Kosten nicht allein deswegen auferlegt werden, weil ein – allenfalls schwerer – Tatverdacht weiterbesteht; das liefe auf eine unzulässige Verdachtsstrafe hinaus.

...Im Zusammenhang mit der Kostenaufgabe bei der Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lassen sich zwei Gruppen von Fällen unterscheiden:

Es kann dem Beschuldigten ein prozessuales Verschulden im engeren Sinn zur Last fallen. Das trifft etwa zu, wenn er die Untersuchung durch wahrheitswidrige Angaben auf eine falsche Fährte führt oder das Verfahren erschwert und verlängert, indem er nicht zu Verhandlungen erscheint. Soweit durch solches Verhalten Kosten entstehen, können sie dem Beschuldigten wegen prozessualen Verschuldens auferlegt werden.

Die zweite Gruppe bilden die Fälle, in denen dem Beschuldigten wegen des Verhaltens, das Gegenstand des Strafverfahrens war, die Kosten auferlegt werden mit der Begründung, dieses Verhalten sei zwar nicht strafbar, aber unter zivilrechtlichen oder ethischen Gesichtspunkten vorwerfbar. Man kann dabei zum Beispiel an den Fall denken, indem jemand einen anderen durch lügenhafte Angaben getäuscht und damit ein Darlehen erwirkt hat, das wegen Betruges eingeleitete Strafverfahren aber mit einem Freispruch endet, weil das Gericht das Tatbestandsmerkmal der Arglist verneint mit der Begründung, es wäre dem Opfer ohne Mühe möglich gewesen, die täuschenden Angaben zu überprüfen.»

### Moralstrafe

Bei Lichte betrachtet ist dies nichts anderes als die *Weiterführung der Verdachtsstrafe unter anderem Namen*. Diese Rechtsprechung wälzt das Risiko einer gesamten Strafuntersuchung einschliesslich der Kosten des Gerichtsverfahrens auf einen Beschuldigten, auch wenn es den Untersuchungsbehörden zuzumuten gewesen wäre, bei Beginn der Strafuntersuchung *zuerst* einmal abzuklären, was *gegen* die

Annahme spricht, der Beschuldigte habe die ihm *vorgeworfene strafbare Handlung* begangen. Bei der bekanntermassen meist *miserablen Ausbildung* der Untersuchungsrichter, die als blutjunge, lebens- und berufsunerfahrene Jung-Juristen auf diese mit unerhörter Machtfülle ausgestatteten Posten gelangen, stellt diese Art von Rechtsprechung ein *unkalkulierbares Risiko* dar. Der Begriff des Rechtsstaates verlangt aber, dass das Risiko kalkulierbar ist.

So ist denn dem Bundesgericht in diesem Urteil nichts anderes gelungen als das, der Verdachtsstrafe einen neuen Namen zu geben: *Die Moralstrafe*. Man wird deshalb die Auseinandersetzung um diese Frage weiterhin zu führen haben.

Dabei hat wohl im Vordergrund die Argumentation im Einzelfall zu stehen, wonach es der Untersuchungsbehörde ein Leichtes gewesen wäre, im konkreten Fall zu Beginn einer Untersuchung diejenigen Elemente festzustellen, welche zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, so dass es am adäquaten Kausalzusammenhang für die Kosten der übrigen Untersuchung fehlt. Vielleicht gelingt es gelegentlich auf diesem Wege, die gesetzliche Vorschrift in die Praxis umzusetzen, die es dem Untersuchungsrichter gebietet, den *entlastenden* Tatsachen in gleicher Weise nachzugehen wie den belastenden.

Einstweilen aber gilt es festzuhalten, dass die Überlegungen, die die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes in grundsätzlicher Hinsicht gemacht hat, den Anforderungen, die an eine solche zu stellen sind, *nicht genügt haben*. Wo vom *Ergebnis* her gedacht wird, fehlt es an Analyse – ein Phänomen, das beim Bundesgericht in letzter Zeit bedenklich oft wahrgenommen werden muss. ●

## Strassburger Antworten auf Schweizer Fragen

### Wichtige Verfahren gegen die Schweiz

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

*Frage:* Ist ein Zürcher Bezirksanwalt befugt, als Haftrichter tätig zu werden?

*Antwort:* Da im vorliegenden Fall der Bezirksanwalt, welcher die Haft angeordnet hat, nicht auch die Anklage verfasst oder sonstwie eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anklage ausgeübt hat, bestehen keine Bedenken bezüglich seiner Unparteilichkeit. (Fall SCHIESSER gegen die Schweiz, Urteil vom 4. Dezember 1979)

*Frage:* Dürfen einem Angeklagten Kosten auferlegt werden, wenn er nicht verurteilt werden kann, und zwar mit der Begründung, wenn nicht Verjährung eingetreten wäre, wäre er wahrscheinlich verurteilt worden?

*Antwort:* Es verstösst gegen die Unschuldsumutung, wenn der Richter Kosten auferlegt und die Begründung den Schluss nahelegt, er halte den Angeklagten für schuldig. (Fall MINELLI gegen die Schweiz, Urteil vom 25. März 1983)

*Frage:* Darf das Bundesgericht einen entscheidungsreifen Prozess dreieinhalb Jahre in den Schubladen liegen lassen?

*Antwort:* Eine solche Verzögerung lässt sich mit dem Gebot einer vernünftigen Prozessdauer nicht vereinbaren. (Fall ZIMMERMANN/STEINER gegen die Schweiz, Urteil vom 13. Juli 1983) ●